

Dr. Ulrich-Peter Kinzl, (li.) ist Rechtsanwalt und Steuerberater bei BRP Renaud und Partner mbB in Stuttgart. Er berät nationale und internationale Mandanten in allen gesellschaftsrechtlichen Fragen. Sein Schwerpunkt als Steuerberater liegt auf der gestaltenden Steuerberatung.

Dr. Stefan Reuter, (re.), LL.M., Maître en droit, ist Rechtsanwalt bei BRP Renaud und Partner mbB in Stuttgart. Er berät nationale und internationale Mandanten in allen gesellschaftsrechtlichen Fragen, insbesondere mittelständische und börsennotierte Unternehmen bei Umwandlungen, Restrukturierungen, M&A-Transaktionen und Nachfolgeregelungen.



Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie – Einsichtnahmerecht in das Transparenzregister für jedermann

Am 26.6.2017 trat das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (BGBl. I 2017, 1822) in Kraft, mit dem vor allem das Geldwäschege-
setz (GwG) geändert wurde. Seit 1.10.2017 sind erstmals die gesetzlichen
Vertreter juristischer Personen des Privatrechts und eingetragener Perso-
nengesellschaften sowie Trustees bestimmter Rechtsgestaltungen („mittei-
lungspflichtige Vereinigungen“) verpflichtet, Angaben über ihre „wirt-
schaftlich Berechtigten“ an das Transparenzregister zu melden. Zur Umset-
zung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie vom 30.5.2018 – hierfür hat der
deutsche Gesetzgeber bis 10.1.2020 Zeit –
liegt seit 31.7.2019 ein Gesetzesentwurf
vor, der auch einige Änderungen zum
Transparenzregister enthält. Der Bundestag
verabschiedete den Gesetzesentwurf mit
wenigen Änderungen am 14.11.2019; die
Zustimmung des Bundesrats ist für den
29.11.2019 (nach Drucklegung dieser Aus-
gabe) vorgesehen.

Die wohl wesentlichste Änderung betrifft die Einsichtnahme in das Transpa-
renzregister gemäß § 23 GwG. Bislang können gemäß § 23 Abs. 1 GwG zu-
nächst Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden einschränkungslos in das
Transparenzregister Einsicht nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetz-
lichen Aufgaben erforderlich ist. Auch Verpflichtete im Sinne des § 2 GwG
(vor allem Finanzinstitute, Versicherungsunternehmen, Rechtsanwälte und
Notare) sind einsichtsberechtigt, sofern sie der registerführenden Stelle dar-
legen, dass die Einsichtnahme in Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gemäß
§ 10 Abs. 3 GwG erfolgt. Sonstige Personen benötigen zur Einsichtnahme
ein berechtigtes Interesse. Danach können zum Beispiel Fachjournalisten
Einsicht nehmen, die sich ernsthaft und sachbezogen mit der Bekämpfung
von Geldwäsche beschäftigen.

Der Gesetzesentwurf sieht nun vor, dass gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GwG
n. F. zukünftig jedermann, unabhängig von einem berechtigten Interesse, in
das Transparenzregister Einsicht nehmen kann. Diese Änderung wird den
Konflikt zwischen dem Zweck des Transparenzregisters, gezielt die hinter
der jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Struktur stehenden natürlichen Perso-
nen zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung zu erfassen,
und den legitimen Interessen der Unternehmen, insbesondere auch der Familienunternehmen, und ihrer Gesellschafter an der Geheimhaltung
der Beteiligungsstrukturen, zum Beispiel mit Blick auf Konkurrenzunterneh-

men oder der Gefahr, Opfer von Straftaten zu werden, weiter verschärfen.
Nicht nur die interessierte Öffentlichkeit, sondern auch Wettbewerber wer-
den sich künftig detailliert über die inneren Strukturen direkt mit ihnen im
Wettbewerb stehender Unternehmen informieren können. Dies kann zum
Teil sehr weitreichende Folgen mit sich bringen. Denn nach herrschender
Meinung kann eine natürliche Person auch aufgrund schuldrechtlich ver-
mittelter Kontrolle zum wirtschaftlich Berechtigten werden. Werden einem
Investor beispielsweise im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung Zustim-

mungsvorbehalte oder ein Vetorecht bezüg-
lich wiederkehrender Beschlussgegenstände
eingräumt (etwa bezüglich Investitionsent-
scheidungen) oder steht dem Investor das
Recht zu, die Geschäftsführer dauerhaft zu
bestimmen, kann dies den Investor – sofern
es sich bei ihm um eine natürliche Person
handelt – zu einem wirtschaftlich Berechtig-
ten machen. Die Vereinigung, an der sich der

*Das uneingeschränkte Einsicht-
nahmerecht für jedermann ist vor
allem mangels Konkretisierung des
Tatbestandsmerkmals „Kontrolle
in sonstiger Weise“ zu weitgehend*

Investor beteiligt hat, wäre verpflichtet, neben dem Vor- und Nachnamen,
dem Geburtsdatum, dem Wohnort sowie zukünftig der Staatsangehörigkeit
auch Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, d.h. konkrete Veto-
rechte oder Zustimmungsvorbehalte, an das Transparenzregister zu mel-
den, bei dem im Anschluss jedermann das Bestehen dieser Sonderrechte in
Erfahrung bringen kann. Für jeden wäre dann im Transparenzregister offen-
gelegt, wer aufgrund der vorstehend genannten Rechte Einfluss auf das Un-
ternehmen nehmen kann.

Dieses uneingeschränkte Einsichtnahmerecht für jedermann ist zu weit-
gehend, insbesondere vor dem Hintergrund, dass trotz eines bereits re-
gen Meinungsstreits in der Literatur über die Anforderungen an das Tat-
bestandsmerkmal „Kontrolle in sonstiger Weise“ der Gesetzesentwurf
keine nähere Umschreibung oder Konkretisierung dieses Tatbestands-
merkmals enthält. Die Unternehmen stehen daher vor der schwierigen
Entscheidung, ob sie natürliche Personen, deren Rechte nicht zweifelsfrei
Kontrolle in sonstiger Weise begründen, gegenüber dem Transparenzre-
gister melden mit der Folge, dass diese Angaben für jedermann zugäng-
lich sind, oder nicht melden mit der Folge eines Bußgeldes. Bei dem er-
weiterten Kreis der Einsichtnahmeberechtigten wäre es wünschenswert
gewesen, auch den praxisrelevanten Begriff der Kontrolle in sonstiger
Weise näher zu umschreiben.